



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 1 (S. 352-365)
Titel	Gesetz, betreffend ein näheres Reglement für den Kirchenrath und eine Bestätigung der bisherigen Synodal-Ordnung.
Ordnungsnummer	
Datum	16.12.1803

[S. 352] I.

Organisation des Kirchenraths.

Die kirchlichen Angelegenheiten sollen ferner wie bisanhin von einem eigenen Cantons-Kirchenrathe besorgt werden; jedoch mit folgender Abänderung der bisherigen Organisation dieses Kirchenraths.

Diejenigen Berathungen, die sich auf unser gesamtes Kirchenwesen beziehen, und also von allgemeiner Wichtigkeit sind, (wie solche in dem folgenden Artikel des Näheren bestimmt werden) sollen von mehreren Mitgliedern, als die den bisherigen Kirchenrath ausmachten, die besondern und täglich-laufenden Geschäfte hingegen, in einem engern Kreise besorgt werden; so daß sich daraus die Festsetzung eines Grössern und eines Kleinern Convents ergibt.

Zu dem kleinern Convent sollen gehören, nebst den vier dem Kirchenrath beygeordneten Regierungsgliedern, ein jeweiliger Antistes als bestän- // [S. 353] diger Präsident sowohl des grossen als des kleinern Convents; der Verwalter der Stift; der erste Archidiakon; die Professores der Theologie, der Philosophie, der Physik und der griechischen Sprache; die drey Pfarrer zum Fraumünster, zu St. Peter und zum Predigern; nebst drey durch freye Wahl von der Synode zu erwählenden Geistlichen aus der gesammten Cantons-Geistlichkeit. Diese drey letztern Glieder sollen in den Synodal-Versammlungen der drey nächstfolgenden Jahre successive, nämlich in jedem Jahr eines, durch offene Namsung und geheimes absolutes Stimmenmehr von der Synode zugewählt werden. Uebrigens sollen der zweyete Archidiakon, der Ludimoderator, und der Inspector Collegil Alumnorum, welche gegenwärtig noch Glieder dieses Convents sind, ihre Stellen lebenslänglich als Honorarii beybehalten; hingegen aber im Sterbens- oder Resignationsfall nicht wieder ersetzt werden.

Das grössere Convent soll bestehen: 1. Aus allen Mitgliedern des kleineren. Convents, 2. aus den sämmtlichen Dekanis des hiesigen Cantons, und 3. aus vier Pfarrern ab der Landschaft die sich durch vorzügliche Verdienste auszeichnen, und von denen aus jedem Landsbezirk Einer durch offene Namsung und geheimes absolutes Stimmenmehr von der Synode gewählt werden soll. // [S. 354]



II.

Eintheilung der Geschäfte.

Alle diejenigen Geschäfte und Berathungen, welche constitutiver Natur sind und entweder die etwanige Entwerfung neuer Vorschläge zu kirchlichen Gesetzen oder Hauptänderungen in dem Rituale, oder die Einführung neuer Lehr- und Kirchenbücher betreffen, allfällig nöthig werdende allgemeine Vorkehrungen gegen etwa sich einschleichende Unordnungen oder Irrungen in dem Kirchen- und Religionswesen, so wie dann überhaupt alle Vorberathungen über Gegenstände und Angelegenheiten, deren endliche Entscheidung entweder der Landesregierung oder einer gesammten Synode zusteht, gehören vor das grosse Convent, welches sich zu Behandlung derselben ordentlich am Vorabend der jährlichen Synode, und ausserordentlich in jedem von dem kleineren Convent nöthig erachteten Fall und auf dessen jedesmaligen Ruf, versammelt.

Alle besondern und täglich vorkommenden Geschäfte hingegen, vorzüglich die, welche einer ungesäumten Verfügung bedürfen, wie z. B. die Vorschläge für erledigte Pfarrstellen, die letzte Prüfung und Ordination neuer Ministrorum, Erörterung kirchlicher Vorfälle und Streitigkeiten erster Instanz, allfällige nöthige Vorbescheidung solcher Geistlichen, die sich durch ihre Lehre oder Wandel // [S. 355] klagbar machen würden, u. d. gl. stehen dem kleinern Convent zu. Ihm liegt überhaupt die Aufsicht über das Kirchenwesen und die Cantons-Geistlichkeit nach den Forderungen der Predikanten-Ordnung, und die Handhabung derselben in besondern Fällen ob; wozu ihm die Regierungsbeamten des Cantons je nach Erforderniß des Falles behülflich sind.

III.

Wahlen.

Das kleinere Convent wählt aus den stationierten Stadtgeistlichen einen Actuarius, dem seiner Zeit eine angemessene Entschädniß aus dem Stiftsfond geordnet werden soll. Diese und andere allfällig in seinem Gremio vorkommende Wahlen sollen durch Namsung und Pfenninglegen geschehen.

IV.

Umfragen.

Bey allen vorkommenden Geschäften soll es mit den An- und Umfragen so gehalten werden: Es steht dem Präsidenten frey, über einen Rathschlag in die erste Anfrage zu bringen, wen er in der Versammlung mit dem vorschwebenden Geschäfte am besten bekannt, und daher zum Anrathen über dasselbe am tüchtigsten zu seyn erachtet. Von diesem zuerst angefragten an wird dann die weitere Umfrage der linken Hand nach fortgesetzt. // [S. 356]

V.

Vorschläge.

Da es bey den Vorschlägen auf erledigte Pfarrstellen einzig auf die Beförderung der Ehre Gottes und der Erbauung der Kirche abgesehen seyn muß, so sollen sämmtliche



Kirchenräthe alles Ernstes, und zwar bey ihrem Eid, zum treulichsten auf fromme, gelehrte und gottesfürchtige Diener des göttlichen Worts bey solchen Vorschlägen ihr Augenmerk richten, und denselben keinen einverleiben, von dem man wüßte, daß er die ledig gewordene Stelle aus Mangel der erforderlichen Tüchtigkeit nicht gut und rechtschaffen versehen könne; sondern lauter solche, von deren Tüchtigkeit der Kirchenrath überzeugt ist, so daß bey der Wahl, welchen sie immer treffen möchte, die Collatores nicht fehlen können.

Damit aber der wichtige Zweck der Pfarrvorschläge desto sicherer erreicht werde, so soll es mit denselben folgendermaaßen gehalten werden:

- a. Der Präsident des Kirchenraths zeigt allererst diejenigen Ministros an, welche sich bey ihm um den Vorschlag gemeldet haben.
- b. Wenn sich unter diesen einer oder mehrere von den jüngern Ministris finden; so wird vor allem aus das von denselben bey letzt vorhergehen, der Exspectanten- Censur schriftlich abgelegte Testimonium verlesen. Solche, die noch nicht drey // [S. 357] Jahre im Ministerium sind, können mit älteren nicht concurrieren, ausgenommen auf Filialstellen. Mehrjährige an der vakanten Pfarre treugeleistete Vikariats-Dienste, kommen als Gründe der Würdigkeit in Betrachtung. Ob sie entscheidend wichtig in gegebenem Falle seyen, wird der Prüfung des Kirchenraths überlassen.
- c. Der Präsident fragt ein Mitglied aus der Versammlung um die Namsung an.
- d. Dem Aufgeforderten steht es frey, ein Subject aus denen, die sich gemeldet haben, oder irgend einen andern Ministum zu namsen. Er soll nur den vorschlagen, der ihm nach seinem besten Wissen und Gewissen der tüchtigste und beste zu seyn bedünkt.
- e. Nach dieser Namsung geschieht eine Einfrage in die ganze Versammlung: Ob jemand in derselben sey, der gegen den Vorschlag etwas einzuwenden habe?
- f. Wenn diese Einfrage mit Stillschweigen beantwortet wird, so geschieht von dem Präsidio die zweyte: Ob jemand sey, der noch einen anderen vorschlagen wolle? Geschieht auf diese Einfrage keine neue Namsung, so bleibt der erstgenamsete der erste in dem Vorschlag.
- g. Erfolgte aber eine oder mehrere Namsungen, so soll dann durch das heimliche Mehr entschieden werden. // [S. 358]
- h. Sollte bey diesem heimlichen Mehr sich ein Stich ergeben, so entscheidet das Loos.
- i. Auf gleiche Weise wird zu dem Zwayten und folgenden Vorschlägen fortgefahren.
- k. Der Vorschlag soll fürhohin vier Subjecte enthalten.
- l. In dem schriftlich abgefaßten Vorschlag soll bey jedem der Vorgeschlagenen das Jahr der Geburth, der Aufnahme in das h. Ministerium, die Stellen, die er bisdahin bekleidet, oder auch besondere Verdienste, die er sich um Kirche oder Schulen erworben hat, angezeigt werden.
- m. Die Vorschläge sollen verschwiegen bleiben, bis dieselben an die Regierung gelangen.
- n. Auch soll ihre Abfassung jeweilen so bald als möglich, nachdem die Aufforderung dazu von einem jeweiligen Herrn Burgermeister eingekommen ist, von dem Convent vorgenommen werden.
- o. In Ansehung des Ausstands mit den Vorgeschlagenen, wird nach derselben Regel, die im Kleinen Rathe befolgt wird, gehandelt.



Wie bey allen Zusammenkünften, so auch bey den Vorschlägen, soll jedes Mitglied des Kirchenraths sich fleissig einfinden, um in allen Geschäften, die vorgetragen werden, das beste für die Wohlfahrt der Kirche anzurathen. // [S. 359]

VI.

Testimonium der Candidaten.

Ehe ein Candidat zu dem theologischen Examen, nach Abnahme der Disputation, den Zutritt erhält, soll ein im Namen des Schulraths abgefaßtes schriftliches Zeugniß von seinem sittlichen Charakter sowohl, als seinen litterarischen Profecten, besonders vom Erfolg der Prüfungen, welche er als Candidat bestanden hat, vorgelesen werden. Dieß Zeugniß soll sich, nächst einem wahrhaften Bericht über die moralische Aufführung des Candidaten, allervorderst auf das Sprachestudium beziehen, ob er im Lateinischen, im Griechischen und im Hebräischen das geleistet habe, was die Gesetze des Collegiums fordern, besonders in Rücksicht auf die Exegese des alten und des neuen Testaments; ob er die Regeln der Hermeneutik und Kritik gut aufgefaßt, und von Geistlichkeit in Anwendung derselben auf den Text der heiligen Bücher hinreichende Proben abgelegt habe. – Was die philosophischen Wissenschaften betrifft, ob er Logik, Psychologie und Sittenlehre recht studiert, und auch von der Naturwissenschaft hinreichende Kenntniß sich erworben habe. Was er in der Geschichte, besonders der Alten, in wie fern ihre genauere Kenntniß zur Auslegung der Bibel erforderlich ist, und in der Kirchengeschichte, für Fortschritte gemacht habe. Ob er überhaupt // [S. 360] im Studiren nur flüchtig, oder solid und regelmässig zu Werk gegangen.

Und (da das theologische Examen über die Gegenstände selbst, auf die es sich einläßt, nicht Alles zeigen kann): Ob und was für Proben von Einsicht in die Hauptbeweise fürs Christenthum, von Fertigkeit in Beantwortung der Einwürfe gegen dasselbe, von Talent und Neigung für das Religions- und Bibel-Studium er abgelegt habe. Was sich aus seinen im Collegium gehaltenen Uebungs-Predigten auf seine Fähigkeit zum Prediger-Berufe schliessen lasse.

VII.

Theologisches Examen.

Was das theologische Examen selbst betrifft, so wird dasselbe nur mit drey, höchstens vier, Candidaten auf einmal, vorgenommen. Sind mehrere, so werden sie getheilt.

Dieß Examen wird so eingerichtet, daß es vorderst über den Grad der Kenntnisse, den man sich von dem Zweck und Haupt-Innhalt der biblischen Bücher erworben, über die Fertigkeit in Erklärung wichtiger Stellen und richtiger Beurtheilung ihres Zusammenhangs Auskonft gebe. Hienächst, ob richtige Begriffe von den Hauptwahrheiten selbst, Kenntniß der Gründe, worauf sie ruhen, Einsicht in den Zusammenhang der biblischen Ge- // [S. 361] schichte und Lehre, wie sie einander wechselseitig beleuchten, in solchem Grade bey dem Candidaten anzutreffen sey, daß er auch selbst einen gründlichen Beweis für die Göttlichkeit unserer Religion, und für das Ansehen ihrer Urkunden zu führen wisse. Eben so soll er über die Pastoral-Theologie sorgfältig geprüft werden; vornehmlich in Rücksicht auf die Erfordernisse des eigentlichen Prediger- und besonders auch des Katecheten-Berufs.



Hierauf wird ihm eine Schriftstelle als Text vorgelegt, und über ihren Inhalt, rücksichtlich besonders auf homiletische Behandlung, ein Gespräch mit ihm gehalten, zur Prüfung seiner Geschicklichkeit in gründlicher Erklärung und lehrreicher Behandlung gegebener Schriftstellen.

VIII.

Probepredigt und Ordination.

Ueber diesen Text verfertigt der Candidat eine Probepredigt, welche er spätestens vierzehn Tage nach dem theologischen Examen (wo nicht besondere Gründe eine weitere Hinaussetzung der Zeit erfordern) vor dem Kirchenrathe halten soll. Hält auch dieser letzte Actus die Prüfung aus, so wird er ordiniert.

Und so soll denn Niemand, als wer durch vorgemeldtes Zeugniß, durch das Examen, und durch die Probepredigt tüchtig erfunden ist, in // [S. 362] den Stand der Kirchendiener aufgenommen werden. Auf ein sittlich gutes Verhalten, und abgelegte Proben redlicher Begierde, Christo, und seiner Kirche in einem so vorzüglich wichtigen Berufe zu dienen, werde immer, als auf das Hauptforderniß Rücksicht genommen.

Die Ordinarien, als eine zu allen Verrichtungen dieses heiligen Berufs berechtigende Weihung, soll mit aller der Wichtigkeit des förmlichen Eintritts in denselben angemessenen Feyerlichkeit und Würde geschehen. Der Ordinierte verpflichtet sich gleich hernach durch ein Handgelübde zu Allem, was ein Diener der vaterländischen reformirten Kirche, den Gesetzen und Ordnungen gemäß, zu leisten auf sich nimmt.

IX.

Fremde Candidaten.

Was fremde Candidaten betrifft, so soll man in Rücksicht auf dieselben behutsam verfahren. Nur derjenige, der seiner Kenntnisse und seines moralischen Charakters halber zuverlässige und gute Zeugnisse ausweisen kann, darf zu den Examinibus hinzugelassen werden. Könnte einer hinlängliche Testimonia aufweisen, daß er bereits auf einem anderen Gymnasio oder Akademie seine Studia propädeutica absolviert, und sich darin // [S. 363] die nöthigen Kenntnisse erworben habe, so mag ihm ohne weiteres ein Colloquium theologicum gestattet werden. Würde er aber nicht ganz zuverlässige Beweise seiner schon vollendeten Studien geben können, so sollen von ihm die vorläufigen Examina gefordert, und in allweg über ihn nach dem Inhalt der Gesetze geurtheilt werden.

X.

Aufsicht über die Expectanten-Classe.

Unter des kleineren Convents besonderer Aufsicht sieht die Klasse der jüngeren Ministrorum, oder Expectanten. Sie sind verbunden, sich nach allen, auf ihre Sitten und Uebungen und benötigten Falls zu leistende Vikariatsdienste Bezug habenden Verordnungen des Kirchenraths, zu richten. Auch hält diese Behörde jährlich eine Censur über sie.



XI.

Aufsicht über das Collegium Alumnorum.

Die Aufsicht über das Collegium Alumnorum, als eine sowohl auf den Küchendienst, als auf das Gymnasium und die Schulen Bezug habende Anstalt, ist eben dieser Behörde und dem Erziehungsrath gemeinschaftlich aufgetragen. // [S. 364]

XII.

Mitbesorgung des Schulwesens, in wie fern es zugleich Kirchenangelegenheiten betrifft.

Da übrigens die Besorgung des Schulwesens dem Erziehungsrathe zusteht, und aber nicht selten auch solche Schulangelegenheiten vorkommen, die zugleich auf das Kirchliche Bezug haben, und mit demselben in Verbindung stehen; so soll zu Berathung solcher Gegenstände, die gemischter Natur und, eine eigene, aus Mitgliedern des kleineren Convents und des Erziehungsraths zusammengesetzte Commission verordnet werden.

XIII.

Eyd.

Die Mitglieder des kleineren Convents sollen den nachstehenden Eyd leisten:

«Ihr, Herr N. N., sollet schwören, Euer dieß Orts aufhabendes Amt, und die dabey vorfallenden Geschäfte, Vorschläge und Wahlen, in wahrer Treue, und allein zu Gottes Ehre, und der Kirche Nutzen zu verrichten und darum kein Mieth zu nehmen, ohne alle Gefahr.»

Der Actuarius des Kirchenraths aber hat den nachstehenden Eyd zu schwören:

«Ihr, Herr Actuarius, solt schwören, das Protokoll und die Mission des Kirchenraths // [S. 365] treulich und gewissenhaft zu besorgen; zu verschweigen, wovon Schaden kommen könnte, es werde verboten oder nicht.»

XIV.

Synodal-Ordnung.

Die dermal bestehende, und bereits unterm 2. Junii von dem grossen Rath vorläufig bestätigte Synodal-Ordnung, soll in Ansehung aller derjenigen Artikel, welche nicht durch die in dem Gesetz vom 2. Junii und in dem gegenwärtigen Reglement enthaltenen, die veränderte Organisation der kirchlichen Behörden betreffenden Bestimmungen, anders modificiert sind, – fernerhin in vollkommener Kraft verbleiben, und nur noch den Beysatz erhalten, daß die ehemals üblich gewesene Einfrage: «Ob die weltlichen Beysitzer der Synode im Namen der Regierung etwas an die Versammlung zu bringen haben»? – von nun an wiederum wie vormals statt haben soll.



Zürich den 16ten Christmonat 1803.

Im Namen des grossen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/27.05.2016]